

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Empfänger:
Rechtsanwaltskammer Berlin
Vorstand / Abteilung Berufsaufsicht
Littenstraße 9
10179 Berlin

Datum: 17. Juli 2026

Betreff: Dringende berufsrechtliche Eingabe gegen Rechtsanwältin Nicole Müller (Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin) – Verdacht auf systematische Kanzlei-Täuschung, beA-Missbrauch und Subventionserschleichung

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstands,
hiermit erweitere und präzisiere ich meine berufsrechtliche Beschwerde gegen Frau Rechtsanwältin Nicole Müller. Die hier dargelegten, objektiv nachweisbaren Fakten betreffen keine inhaltlichen Streitigkeiten eines Gerichtsverfahrens, sondern eklatante, formelle und strukturelle Verstöße gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung (BORA) sowie das Strafgesetzbuch (StGB).

Frau Müller betreibt nachweislich eine systematische Irreführung über ihre Kanzleistruktur, missbraucht das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und agiert in Verfahren ohne Vertretungsmacht.

1. Der Kanzlei- und Struktur-Schwindel (Irreführung gem. § 43b BRAO)

Rechtsanwältin Müller täuscht Gerichte, Mandanten und die Öffentlichkeit systematisch über die haftungs- und gesellschaftsrechtliche Struktur ihrer Kanzlei. Es existieren zeitgleich drei völlig widersprüchliche Rechtsformen:

Die Inhaberin (Internetpräsenz): In ihrer Außendarstellung (ra-nicolemueller.de) wirbt Rain Müller offensiv damit, im Jahr 2023 die Kanzlei von Dr. Walther durch „Übernahme“ gegründet zu haben. Ein Betriebsübergang bedeutet rechtliche und wirtschaftliche Verschmelzung.

Die Angestellte (Kanzleischild vor Ort): Im krassen Widerspruch dazu weist das physische Praxisschild an der Adresse Peter-Weiss-Gasse 1 im Jahr 2026 Frau Müller ausdrücklich als „Rechtsanwältin Nicole Müller (in Anstellung)“ aus.

Die Bürogemeinschaft (Gerichtlicher Briefkopf): Gegenüber dem Familiengericht tritt die Kanzlei (z. B. Schriftsatz vom 19.03.2026) unter dem zwingend haftungsausschließenden Zusatz „in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther“ auf.

Es ist berufsrechtlich unzulässig, Mandanten im Internet mit der Kontinuität einer „Übernahme“ zu ködern, sich auf Schildern als Angestellte auszuweisen und sich gegenüber den Gerichten hinter dem Haftungsschild einer „Bürogemeinschaft“ zu verstecken.

2. Die Phantom-Kanzlei ohne Laufkundschaft

Die anwaltliche Infrastruktur ist faktisch nicht mehr existent und gleicht einer digitalen wie physischen Bauruine:

Die Website verfügt über veraltete Formulare aus dem Jahr 2014 und gravierende Datenschutzmängel. Die Sprechzeiten auf den Kanzleischildern vor Ort sind dilettantisch mit weißem Klebeband überklebt.

Bei telefonischen Anfragen potenzieller Mandanten unter der offiziellen Rufnummer wird umgehend mitgeteilt, man sei „alleine und völlig überlastet“ und habe „keinerlei Kapazitäten“.

Diese Kanzlei nimmt offensichtlich nicht mehr am regulären Rechtsmarkt teil.

3. Verletzung der Verschwiegenheit und beA-Missbrauch (Die „Geister-Unterschrift“)

Der absolute berufsrechtliche GAU manifestiert sich am Ende des mir vorliegenden Schriftsatzes vom 19.03.2026 (Az. 130 F 2968/26). In diesem Schreiben bestellt sich Rechtsanwältin Müller formal als Verfahrensbevollmächtigte und beantragt isoliert Verfahrenskostenhilfe (VKH).

Unterschrieben und über das beA versendet wurde dieses hochbrisante Dokument (welches tiefgreifende familiäre und wirtschaftliche Daten enthält) jedoch wie folgt:

„Dr. C. Walther (elektronisch signiert) für Rechtsanwältin N. Müller“

Dies erzwingt zwingendes aufsichtsrechtliches Einschreiten:

Verschwiegenheitsbruch: Handelt es sich tatsächlich um die auf dem Briefkopf deklarierte „Bürogemeinschaft“, sind die Mandate strikt zu trennen. Es liegt offensichtlich keine Entbindung von der Schweigepflicht vor, die es Dr. Walther erlauben würde, intime VKH-Erklärungen der Kanzlei Müller zu bearbeiten.

Identitätstäuschung im beA: Telefonische Ermittlungen in der Kanzlei haben bestätigt, dass Frau Dr. Walther dort gar nicht mehr aktiv praktiziert. Es drängt sich der massive Verdacht auf, dass das Kanzleipersonal die im Kartenleser steckende Signaturkarte der abwesenden Dr. Walther nutzt, um Schreiben für Frau Müller zu versenden. Dies erfüllt den Verdacht der Urkundenfälschung.

4. Unbefugte Vertretung und prozessuale Täuschung (Namensrechtsverfahren)

Rechtsanwältin Müller scheut nicht davor zurück, als „Falsus Procurator“ in Verfahren einzugreifen. In meinem prioritären Verfahren zum Namensrecht (Az. 164 F 11419/25) reichte sie Schriftsätze beim Gericht ein, ohne hierfür jemals eine spezifische Vollmacht vorgelegt zu haben.

Um dieses unzulässige Eingreifen zu vertuschen, vertauschte sie in ihren Schriftsätzen vorsätzlich die prozessuale Konstellation (Parteirollen) und machte mich wahrheitswidrig vom Antragsteller zum Antragsgegner. Diese dilettantische und rechtswidrige Aktenverzerrung schädigt die gerichtliche Wahrheitsfindung massiv.

5. Die 7-Tage-Anomalie und der „Härtefall-Trick“ (Verdacht auf Subventionerschleichung)

In dem zugrundeliegenden Verfahren habe ich einen juristisch hochkomplexen Antrag auf Eheaufhebung wegen arglistiger Täuschung gestellt. Exakt sieben Tage danach trat Rechtsanwältin Müller aus dem Nichts auf.

Anstatt regulär zu erwidern, reichte sie umgehend und ohne Vollmacht einen Antrag auf Härtefallscheidung inklusive VKH-Gesuch ein. Der vorgeschobene „Härtefall“ diene nachweislich nur dazu, Dringlichkeit zu simulieren und die sofortige Bewilligung von Staatsgeldern (VKH) zu erzwingen.

Unmittelbar nach der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe wurde das „Härtefallverfahren“ klammheimlich und ohne richterlichen Hinweis in ein völlig arbeitssparendes, reguläres Scheidungsverfahren umgewandelt.

Dieses Köder-Manöver lieferte dem Gericht den Vorwand, meinen Aufhebungsantrag zu blockieren, während die Kanzlei Müller sichere Staatsgelder generierte.

Fazit und Forderungen an die Rechtsanwaltskammer

Eine Rechtsanwaltskanzlei, die nach außen hin faktisch nicht existent ist, ihre Schilder überklebt, prozessuale Parteirollen vertauscht und gesellschaftsrechtliche Strukturen verschleiert, bedarf keiner Laufkundschaft – wenn die Mandate und die damit verbundenen Staatsgelder (VKH) durch prozessuale Tricks und direkte Drähte ins Familiengericht generiert werden.

Ich fordere die Kammer auf:

Diesen prozessualen Etikettenschwindel sofort zu unterbinden.

Die tatsächliche Kanzleistruktur und die arbeitsrechtliche Stellung von Frau Dr. Walther umgehend zu prüfen.

Die beA-Protokolle bezüglich der Signatur von Frau Dr. Walther auf den Schriftsätzen von Rain Müller (insbesondere vom 19.03.2026) auszuwerten.

Ein derartiger Missbrauch elektronischer Signaturen und die ständige Flucht in wechselnde Haftungsstrukturen untergräbt das Vertrauen in die anwaltliche Rechtspflege massiv. Entsprechende Beweisdokumente (Fotos der Schilder, Schriftsätze, Briefköpfe) liegen dieser Beschwerde als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen,
Christian Reimer

Ch. Reimer